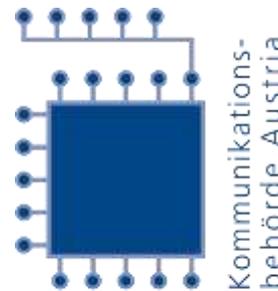


Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at
DVR: 4009878 Austria

Behörde (Anschrift, Telefon,
Telefax, E-Mail, DVR, URL)



Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort
des/der Beschuldigten

Eingeschrieben und per internationalem Rückschein

Herrn XY
p.A. Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co.
KG
Medienallee 26
D-85774 Unterföhring

KommAustria

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 2.300/16-005	Mag. Schmidt	438	07.06.2016

Straferkenntnis

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philipitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter wie folgt entschieden:

Sie haben im Zeitraum

von	bis	in
06.08.2015	18.08.2015	Rivergate, Handelskai 92, Gate 1, 1200 Wien

als Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Sky Österreich Fernsehen GmbH in 1200 Wien, Rivergate, Handelskai 92, Gate 1, dadurch, dass die genannte Mediendienstanbieterin das Satellitenfernsehprogramm „Sky Sport Austria“ auch im HD-Signal und über eine andere Satelliten-Übertragungskapazität verbreitet hat, zu verantworten, dass diese die Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten ohne Genehmigung der Regulierungsbehörde vorgenommen hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 3 Z 2 iVm § 6 Abs. 2 iVm Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
400,-	4 Stunden	keine	§ 64 Abs. 3 Z 2 AMD-G, iVm §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die Sky Österreich Fernsehen GmbH für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

40,- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

440,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 14.10.2015, KOA 2.300/15-025, stellte die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G fest, dass die Sky Österreich Fernsehen GmbH die Bestimmung des § 6 Abs. 2 AMD-G dadurch verletzt hat, sie das Satellitenfernsehprogramm „Sky Sport Austria“ ohne vorherige Genehmigung der Änderungen durch die Regulierungsbehörde auch im HD-Signal und über eine andere Satelliten-Übertragungskapazität verbreitet hat.

Die KommAustria leitete in der Folge mit Schreiben vom 10.12.2015 gegen den Beschuldigten ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte diesen zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs auf, er habe es als Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften nach außen berufenes Organ Sky Österreich Fernsehen GmbH zu verantworten, die geplante Weiterverbreitung des Programms „Sky Sport Austria“ auch im HD-Signal sowie über einen anderen Satelliten im Zeitraum von 06.08.2015 bis 31.08.2015 der Regulierungsbehörde nicht im Vorhinein angezeigt zu haben.

Mit Schreiben vom 23.12.2015 nahm der Beschuldigte zu der vorgehaltenen Verwaltungsübertretung Stellung und verwies diesbezüglich auf die bereits im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens erstattete Stellungnahme vom 01.09.2015. Aufgrund der darin getroffenen Ausführungen beantragte der Beschuldigte von der Fortführung des Verwaltungsstrafverfahrens Abstand zu nehmen und die Einstellung des Verfahrens zu verfügen. In eventu wurde beantragt, eine Ermahnung auszusprechen und von der Verhängung einer Strafe abzusehen.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die Sky Österreich Fernsehen GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 16.08.2012, KOA 2.135/12-016, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Sky Sport Austria“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.083, Frequenz 12.070 MHz, für die Dauer von zehn Jahren beginnend mit 05.10.2012.

Zusätzlich dazu verbreitet die Sky Österreich Fernsehen GmbH seit 06.08.2015 ihr Programm „Sky Sport Austria“ auch im HD-Signal über den Satelliten ASTRA 19,2 Ost, Transponder 1.047, Frequenz 11.171 MHz. Ungeachtet dessen wird das Programm aber auch weiterhin über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.083, Frequenz 12.070 MHz im SD-Signal ausgestrahlt. Hervorzuheben ist, dass die Weiterverbreitung des Fernsehprogramms im HD-Signal über einen anderen Transponder, mithin über eine andere Satelliten-Übertragungskapazität, als die SD-Ausstrahlung erfolgt. Die Anzeige der genannten zusätzlichen Verbreitung in HD erfolgte mit Schreiben vom 11.08.2015.

Mit Bescheid der KommAustria vom 18.08.2015, KOA 2.150/15-002, wurde die angezeigte Änderung gemäß § 6 Abs. 2 iVm Abs. 3 AMD-G genehmigt. Die Zustellung des Bescheides erfolgte am 19.08.2015.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 14.10.2015, KOA 2.300/15-025, wurde gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G festgestellt, dass die Sky Österreich Fernsehen GmbH die Bestimmung des § 6 Abs. 2 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie das Satellitenfernsehprogramm „Sky Sport Austria“ von 06.08.2015 bis 16.09.2015 ohne vorherige Genehmigung der Änderungen durch die Regulierungsbehörde auch im HD-Signal und über eine andere Satelliten-Übertragungskapazität verbreitet hat.

Der Beschuldigte war im Tatzeitraum Geschäftsführer der Sky Österreich Fernsehen GmbH.

Die KommAustria geht von einem jährlichen Bruttoeinkommen des Beschuldigten in der Höhe von rund EUR einschließlich Prämien aus.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Sky Österreich Fernsehen GmbH sowie die Feststellung, dass der

Beschuldigte im Tatzeitraum Geschäftsführer dieser Gesellschaft war, beruhen auf dem Vorbringen des Beschuldigten, den zitierten Bescheiden der KommAustria sowie dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur Änderung des Verbreitungsweges des Programms „Sky Sport Austria“ ergeben sich insbesondere aus der Anzeige der Sky Österreich Fernsehen GmbH vom 11.08.2015 sowie den rechtskräftigen Bescheiden der KommAustria vom 18.08.2015, KOA 2.150/15-002, und vom 14.10.2015, KOA 2.300/15-025.

Die Feststellungen zu den Einkommensverhältnissen des Beschuldigten beruhen – mangels Angaben des Beschuldigten – auf einer Schätzung der KommAustria. Dazu wurden vergleichsweise die in einem 2005 vor dem Bundeskommunikationssenat geführten Verwaltungsstrafverfahren gegen einen Geschäftsführer der Rechtsvorgängerin der Sky Austria GmbH festgestellten Einkommensverhältnisse, die sich in dieser Höhe bewegten, herangezogen. Die KommAustria geht hierbei davon aus, dass der Beschuldigte in seiner neuen Funktion am Firmensitz der Sky Deutschland AG in Unterföhring über kein geringeres Einkommen verfügt, als im Rahmen seiner bisherigen Geschäftsführertätigkeit bei der Sky Österreich Fernsehen GmbH.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Gemäß § 64 Abs. 3 Z 2 AMD-G, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 40.000,- zu bestrafen, wer eine Programmänderung im Sinne des § 6 Abs. 1 AMD-G oder eine Änderung der Verbreitung oder Weiterverbreitung nach § 6 Abs. 2 AMD-G ohne Genehmigung der Regulierungsbehörde gemäß § 6 Abs. 3 AMD-G vornimmt. Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 64 Abs. 3 Z 2 iVm § 6 Abs. 2 iVm Abs. 3 AMD-G

§ 6 AMD-G lautet auszugsweise wörtlich:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen

§ 6. (1) [...]

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg oder bei einem Wechsel der Verbreitung innerhalb der oder zwischen den Verbreitungswegen. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplex-Betreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

§ 64 Abs. 3 AMD-G lautet auszugsweise:

„Verwaltungsstrafbestimmungen

§ 64. (1) – (2) [...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 40 000 Euro zu bestrafen, wer

1. [...]

2. eine Programmänderung im Sinne des § 6 Abs. 1 oder eine Änderung der Verbreitung oder Weiterverbreitung nach § 6 Abs. 2 ohne Genehmigung der Regulierungsbehörde vornimmt,

3.-5. [...]

(4) – (5) [...]"

Gemäß § 6 Abs. 2 hat somit ein Mediendiensteanbieter unter anderem die Weiterverbreitung eines Satellitenprogramms über „andere Satelliten“ der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Unter „andere Satelliten“ im Sinn des § 6 Abs. 2 AMD-G sind auch andere Transponder, zusätzliche Ausstrahlungen über weitere Transponder oder die Bereitstellung zusätzlicher Bitrate am selben (physischen) Satelliten zu verstehen, die eine Neubeurteilung der finanziellen Voraussetzungen erforderlich machen (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³, 439).

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die am 06.08.2015 eingetretene Änderung in der Verbreitung des Satellitenfernsehprogramms „Sky Sport Austria“ der KommAustria nicht im Vorhinein angezeigt wurde. Die unterlassene Anzeige betrifft die Weiterverbreitung des Programms im HD-Signal über den Satelliten ASTRA 19,2 Ost, Transponder 1.047, Frequenz 11.171 MHz. Bei diesem Satelliten-Transponder handelt es sich um eine von der ursprünglichen Zulassung nicht erfasste Übertragungskapazität. Aufgrund der Ausführungen des vorangegangenen Absatzes ist davon auszugehen, dass es sich bei der in concreto vorgenommenen Änderung des Verbreitungsweges um eine „Weiterverbreitung über einen anderen Satelliten“ iSv § 6 Abs. 2 AMD-G handelt, welche gemäß § 6 Abs. 3 AMD-G einer Genehmigungspflicht unterliegt.

Aus § 6 Abs. 2 und 3 AMD-G ergibt sich, dass sämtliche Änderungen in Hinblick auf die Verbreitung eines Satellitenfernsehprogramms vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen und von der Regulierungsbehörde zu genehmigen sind. Es handelt sich insoweit um eine Änderung des Zulassungsbescheides. Die Sky Österreich Fernsehen GmbH hätte die gegenständliche Änderung daher erst aufgrund einer Genehmigung durch die KommAustria vornehmen dürfen. Der entsprechende Genehmigungsbescheid vom 18.08.2015, KOA 2.150/15-002, wurde am 19.08.2015 zugestellt. Da die Rechtswirkungen dieses Genehmigungsbescheides bereits mit dem Zeitpunkt der Zustellung eingetreten ist (gemäß § 39 Abs. 1 KOG iVm § 6 Abs. 3 AMD-G hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) keine aufschiebende Wirkung) und somit die erteilte Genehmigung für die Weiterverbreitung bereits mit diesem Datum wirksam wurde, war der Tatzeitraum im vorliegenden Straferkenntnis auf 06.08.2015 bis 18.08.2015 einzuschränken.

Insofern geht die KommAustria davon aus, dass Sky Österreich Fernsehen GmbH bereits mit Zustellung des Genehmigungsbescheids, sohin am 19.08.2015 zur beantragten Verbreitung berechtigt war und die Verletzung der Bestimmung des § 6 Abs. 2 iVm Abs. 3 AMD-G somit bis zum 18.08.2015 dauerte.

Durch den geschilderten Sachverhalt wurde daher der objektive Tatbestand der Verwaltungsstrafbestimmung des § 64 Abs. 3 Z 2 iVm § 6 Abs. 2 iVm Abs. 3 AMD-G verwirklicht.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren im Tatzeitraum Geschäftsführer der Sky

Österreich Fernsehen GmbH und damit zur Vertretung dieser Gesellschaft nach außen berufen. Ein verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung der Anzeigeverpflichtungen nach § 6 AMD-G war nicht bestellt. Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Anzeigeverpflichtung der Sky Österreich Fernsehen GmbH verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.4. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 3 Z 2 iVm § 6 Abs. 2 iVm Abs. 3 AMD-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei dem vorgeworfenen Verstoß gegen § 64 Abs. 3 Z 2 iVm § 6 Abs. 2 iVm Abs. 3 AMD-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht vorausgesetzt ist. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Der Beschuldigte hat im Rahmen seiner Stellungnahme im Rechtsverletzungsverfahren, auf welche im gegenständlichen Verfahren verwiesen wurde, ausgeführt, dass die Umstellung der Verbreitung von „Sky Sport Austria“ zunächst leider ohne Einbeziehung der Rechtsabteilung vor sich gegangen sei. Die Frage, ob die geplante Umstellung eine Anzeige bei der Regulierungsbehörde erfordere, sei hierbei mit „nein“ beantwortet worden, da die Weiterverbreitung von „Sky Sport Austria“ nicht über einen „anderen Satelliten“ erfolgen sollte. Nachdem die Rechtsabteilung von Sky am 06.08.2015 durch eine versandte Medienmitteilung Kenntnis von der zusätzlichen Verbreitung von „Sky Sport Austria“ auch über HD erlangt habe, sei am folgenden Tag ein Mitarbeiter der RTR-GmbH darüber informiert und der Sachverhalt besprochen worden. In dem Gespräch sei geklärt worden, dass auch ein anderer Transponder unter „andere Satelliten“ zu subsumieren sei. Daraufhin habe die Rechtsabteilung unverzüglich damit begonnen, alle für die Anzeige erforderlichen Unterlagen zusammenzutragen, welche sie am 11.08.2015 der Regulierungsbehörde übermittelt habe. Sky habe daher aus Eigenem proaktiv Kontakt zur Behörde aufgenommen, den Sachverhalt besprochen und nach Klärung der Rechtsfrage schnellstmöglich die entsprechende Anzeige erstattet. Außerdem handle es sich bei der Beurteilung des Projektmitarbeiters um eine entschuldbare Fehlleistung, weil der Wortlaut des § 6 Abs. 2 AMD-G nicht zwingend den Schluss zulasse, dass auch ein Transponderwechsel unter diese Bestimmung zu subsumieren sei.

Dieses Vorbringen enthält nach Auffassung der KommAustria keine Umstände, welche darauf hindeuten, dass der Beschuldigte im maßgeblichen Zeitraum ein funktionierendes Kontrollsystem eingerichtet hat, um der gegenständlichen Anzeigeverpflichtung nachzukommen. Wie der Beschuldigte in seiner Stellungnahme ausgeführt hat, ist im Zuge der Änderung des Übertragungsweges die Rechtsabteilung der Sky Österreich Fernsehen GmbH nicht in Kenntnis gesetzt worden. Dem Beschuldigten bzw. seinen Mitarbeitern, deren Fehlleistungen er sich

zuzurechnen hat, musste jedoch bewusst sein, dass die Sky Österreich Fernsehen GmbH als Mediendiensteanbieterin der Rechtsaufsicht durch die Regulierungsbehörde unterliegt und wesentliche Änderungen in der Bereitstellung des Rundfunkprogramms der KommAustria zur Kenntnis zu bringen sind. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass das Vorbringen des Beschuldigten, wonach der Wortlaut des § 6 Abs. 2 AMD-G nicht zwingend den Schluss zulasse, dass auch ein Transponderwechsel unter diese Bestimmung zu subsumieren sei, auf einen möglichen Rechtsirrtums hindeutet. Gemäß § 5 Abs. 2 VStG führt nur der unverschuldete Rechtsirrtum zur Straflosigkeit des Täters. Für die Frage der Strafbarkeit ist also entscheidend, ob dem Täter ein solcher Mangel an Unrechtsbewusstsein vorzuwerfen ist. Im gegenständlichen Fall hat sich der Beschuldigte – trotz Veranlassung hierzu – über den Inhalt der einschlägigen Rechtsvorschriften nicht (rechtzeitig) näher informiert. Da der Beschuldigte derartige Erkundigungen unterlassen hat, ist der Rechtsirrtum jedenfalls gemäß § 5 Abs. 2 VStG vorwerfbar.

In der vorliegenden Säumnis ist ein Organisationsverschulden des Beschuldigten zu erblicken, der angesichts seiner Funktion als Geschäftsführer dafür verantwortlich gewesen wäre, für derartige Konstellationen – etwa durch die zwingende Einbeziehung der Rechtsabteilung oder die Einholung einer Rechtsauskunft bei der Behörde – Vorsorge zu treffen. Dass ein derartiges Prozedere im Tatzeitraum bestanden hätte, wurde vom Beschuldigten nicht behauptet.

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen.

Der Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 64 Abs. 3 Z 2 iVm § 6 Abs. 2 iVm Abs. 3 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 19) führen dazu aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“ Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden konnte (vgl. die bei Raschauer/Wessely [Hg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 16.09.2010, Zl. 2010/09/0141, VwGH 29.11.2007, Zl. 2007/09/0229; VwGH 10.12.2001 Zl. 2001/10/0049).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Zweck der Vorschrift des § 6 Abs. 2 AMD-G ist u.a., die Behörde nach Erteilung einer Satellitenzulassung über etwaige Änderungen bei der Bereitstellung des Mediendienstes in Kenntnis zu setzen, sodass diese gegebenenfalls eine Neu Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 3 AMD-G (3., 7. und 9. Abschnitt des AMD-G) vornehmen kann. Durch die nicht rechtzeitige Anzeige der Weiterverbreitung sowie deren Genehmigung durch die Regulierungsbehörde wird dieser Zweck vereitelt und der Behörde die Möglichkeit entzogen, die geänderten Voraussetzungen einer Nachprüfung zu unterziehen bzw. überhaupt erst Kenntnis von einem weiteren Verbreitungsweg zu erlangen. Es ist daher davon auszugehen, dass in der vorliegenden Konstellation ein typischer Fall einer Verletzung des § 6 Abs. 2 iVm Abs. 3 AMD-G vorliegt und daher schon deshalb ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG ausgeschlossen ist. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher nicht von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG absehen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Dass der Beschuldigte über seine Einkommensverhältnisse keine Angaben gemacht hat, kann die Behörde nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Berücksichtigung dieser Verhältnisse (§ 19 Abs. 2 VStG) nicht entbinden. Die Behörde ist vielmehr gehalten, eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123 mwN). Der Beschuldigte hat es in diesem Fall seiner unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde bei dieser Einschätzung zum Nachteil des Beschuldigten Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne seine Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (VwGH 27.04.2000, 98/10/0003 mwN).

Als strafmildernd war anzusehen, dass es sich um die bisher erste Verwaltungsübertretung dieser Art durch den Beschuldigten handelt. Weiters hat der Beschuldigte das Vorliegen des objektiven wie des subjektiven Tatbestandes im Wesentlichen zugestanden. Der Tatsache, dass die Deliktsdauer vergleichsweise kurz ausfällt, kommt keine mildernde Wirkung zu (VwGH 28.10.2004, 2003/09/0047). Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

Unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse sowie des Schuldausmaßes, das angesichts der dargestellten Milderungsgründe und dem Fehlen von Erschwerungsgründen nicht wesentlich über dem im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG umschriebenen geringfügigen Verschulden liegt, konnte mit einer Strafe von EUR 400,-, welche am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt ist (Höchstmaß EUR 40.000,-), das Auslangen gefunden werden.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die verhängte Geldstrafe angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser

Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 10,- zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 100,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe zu leisten hat.

4.7. Haftung der Sky Österreich Fernsehen GmbH

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die Sky Österreich Fernsehen GmbH für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe sowie Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

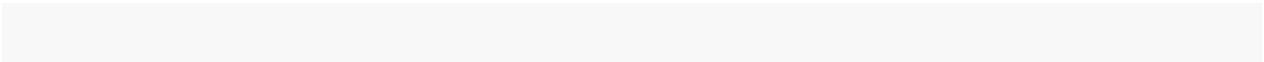
Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:



Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

1. Herrn XY, p.a. Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG
Medienallee 26, D-85774 Unterföhring, **Eingeschrieben und per internationalem Rückschein**
2. Sky Österreich Fernsehen GmbH, Rivergate, Handelskai 92, Gate 1, 1200 Wien, **per RSb**